

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Marktgebührenordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 14.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur ausgenommen Stadtteil Oberaich

Text

§ 1 Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum zur Aufstellung der Standplätze und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen sind von den Marktbeschickern privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zu entrichten.

§ 2 Marktstandsgebühren

Die zu leistenden Entgelte betragen:

1. Für die Wochenmärkte:

a) unregelmäßige Beschickung;	€	3,50	pro	lfm
b) Beschickung nur mittwochs oder samstags jährlich:	€	2,70	pro	lfm
c) Beschickung mittwochs und samstags jährlich:	€	250	pro	lfm

Die Beträge unter lit. b) und c) verstehen sich bei jährlicher Vorauszahlung der Marktstandsgebühren.

2. Für die Jahreskrämermärkte:

€ 2,70 pro lfm

3. Für die Altenwarenmärkte:

€ 2,50 pro lfm

§ 3 **Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Marktgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft und treten damit sämtliche wie immer gearteten bisherigen Regelungen außer Wirksamkeit.
- 2) Für sämtliche in der Marktordnung nicht ausdrücklich geregelten Märkte bzw. Gelegenheitsmärkte sind die vorstehenden Gebührensätze analog anzuwenden.